

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 1. Januar 2026

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 29. Juli 2025

1. Allgemeines

Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt; ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Grundlage sind die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Anträge auf Zuwendung für den Sport, gleich welcher Art, sind schriftlich an das Amt für Sport und Freizeit zu richten.

1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1.1. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Ingolstadt haben und Mitglied des BLSV, BSSB oder über seinen Dachverband dem DOSB angehören.

1.1.2. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein (Bestätigung des Finanzamtes ist vorzulegen).

1.1.3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein grundsätzlich zwei Jahre bestehen.

1.1.4. Mindestens 50 % der Mitglieder der zu fördernden Sportvereine müssen ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben.

1.1.5. Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen eines Vereins, gestellt werden.

1.1.6. Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Für jede Leistung der Stadt Ingolstadt ist von den betreffenden Vereinen ein schriftlicher Nachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf durch die Stadt eine bautechnische Rechnungsprüfung durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger hat nach Erhalt der letzten Zuwendungsrate unaufgefordert den nach den Allgemeinen Zuschussrichtlinien vorgeschriebenen Verwendungsnachweis zu führen.

1.1.7. Für Einrichtungen, welche nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Zuschaueranlagen, Gaststätte, Wohnungen usw.), werden keine Zuschüsse gewährt.

1.1.8. Professionalsport wird nicht gefördert.

1.1.9. Für eine Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die ein tatsächliches Gesamtbeitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) nachweisen, welches ein nach folgenden jährlichen Beitragssätzen zu errechnendes Sollaufkommen nicht unterschreiten darf:

12,00 € je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Kinder)

25,00 € je Mitglied 14 Jahre bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche)

50,00 € je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene)

Sonderbeiträge einzelner Abteilungen sowie Spenden können dem Ist-Aufkommen hinzugerechnet werden.

1.2. Vorrang des Schulsports

Alle Vereine, deren Anlagen durch die Stadt Ingolstadt gefördert werden, sind verpflichtet, diese im Bedarfsfalle dem Breitensport -insbesondere dem Schulsport- nach Absprache mit dem Amt für Sport und Freizeit zur Verfügung zu stellen.

2. Laufende Sportförderung

2.1. Pachtzinsübernahme und Pachtzinszuschüsse

Für sportlich genutzte Freiflächen, die Vereine von der Stadt Ingolstadt gemietet oder gepachtet haben, sind vom Verein keine Pachtzinsen zu zahlen. Gleiches gilt für bebauten Flächen, wobei kommerziell genutzte Teile (Gaststätten, Kegelbahnen, Büros u. dgl.) ausgenommen sind. Für Grundstücke, die vom Verein aus dritter Hand angepachtet werden, können Pachtzuschüsse gewährt werden, wenn vor Vertragsabschluss die

Pachthöhe von der Stadt geprüft und genehmigt wurde. Anträge haben bis zum 31. März des dem Förderungsbeginn vorangehenden Jahres vorzuliegen.

2.2. Stundung bzw. Erlass von Erschließungsaufwand

Erschließungs-, Ausbau-, Kanal- und Wasserbeiträge für sportlich genutzte Freiflächen, sowie sportlich genutzte Räume in Vereinsheimen (einschl. der anteiligen Abstandsflächen nach BayBO) können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestundet bzw. erlassen werden. Die gestundeten Beiträge sind dinglich zu sichern.

2.3 Kommerzielle Nutzung von vereinseigenen Turnhallen

Bei kommerzieller Nutzung von ansonsten förderfähigen vereinseigenen Turnhallen und Gymnastikräumen ist pro Veranstaltung und Tag ein Betrag von 0,15 € je qm an die Stadt abzuführen. Die Vereine haben die kommerzielle Nutzung halbjährlich (01. Januar und 01. Juli) dem Amt für Sport und Freizeit mitzuteilen.

2.4. Energie- und Wasserkostenzuschuss

Auf Antrag erhalten Vereine mit eigenen, gepachteten oder gemieteten Sportanlagen zur Bestreitung des Unterhalts einen Zuschuss zu den Energie- und Wasserkosten, der vom Stadtrat prozentual festgelegt wird.

Der Nachweis des Energie- und Wasserverbrauchs wird durch gesonderte Zähler erbracht.

Gleichzeitig kommerziell genutzte Räume (z. B. Tennishallen, Squash-Anlagen, Kegelhallen, Reithallen etc.) sind von dieser Förderung ausgenommen.

Eine Überprüfung und Feststellung der zuschussfähigen Kosten hat vorher durch die Stadt Ingolstadt zu erfolgen.

2.5. Sportanlagenpflege

Die Vereine haben auf den ihnen zur Nutzung überlassenen Naturrasenspielfeldern die Mäh- und Pflegearbeiten zu übernehmen bzw. eine Unterhaltspauschale an die Stadt zu leisten. Mit den Vereinen werden einzelvertragliche Regelungen geschlossen.

2.5.1. Übernahme der Arbeiten durch den Verein

- Die Stadt gewährt dem Verein einen Zuschuss für die Beschaffung eines Mähgerätes in Höhe der Gesamtkosten für die Erstbeschaffung eines Mähgerätes.
- Für die Übernahme der Mäharbeiten gewährt die Stadt dem Verein jährlich einen Zuschuss von 850,-- € pro Platz und 275,-- € für die Außenanlagen. Damit sind auch Schnitt- und Pflegearbeiten von Hecken und Bäumen abgegolten.
- Zusätzlich können die Vereine für die in der Nähe befindlichen Bolzplätze die Mäharbeiten übernehmen. Hierfür erhält der Verein einen Zuschuss von jährlich 400,-- € pro Platz.
- Um dem Verein die 1. Wiederbeschaffung des Mähgerätes zu ermöglichen, wird eine Abschreibung von jährlich 6 % der Anschaffungskosten festgelegt. Für jede weitere Wiederbeschaffung wird pro angefangenem Nutzungsjahr ein Zuschuss in Höhe von 6,25 % der Wiederbeschaffungskosten gewährt. Dieser Betrag wird nach Ende der Nutzungsdauer dem Verein als Zuschuss für die Wiederbeschaffung gewährt.
- Die Stadt übernimmt die Hälfte der durch entsprechende Rechnungsbelege nachgewiesenen Reparatur- und Wartungskosten für das Mähgerät.
- Sollten für die Unterstellung des Mähgerätes Garagenneubauten notwendig werden, werden die nachgewiesenen Materialkosten zu 60 % bis zu einer Höchstgrenze von 5.000,-- € von der Stadt übernommen. Für die Erstellung einer Fertiggarage einschließlich der notwendigen Fundamente wird ein Zuschuss von 5.000,-- € gewährt. Eine bereits vorhandene, geeignete Unterstellmöglichkeit wird einmalig pauschal mit 2.500,-- € gefördert.
- Das Abfahren größerer Mengen von Schnittgut wird über das Amt für Sport und Freizeit organisiert.
- Der Verein hat selbst für den etwaigen erforderlichen Sach- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.

2.5.2 Übernahme der Arbeiten durch die Stadt Ingolstadt

- Übernimmt der Verein die Mäharbeiten für die genutzten Sportplätze nicht, hat dieser einen Betrag von 675,- € pro Jahr und Platz an die Stadt Ingolstadt als Aufwandsentschädigung zu erstatten.
- Soweit die Stadt die Pflege der vom Verein genutzten Sportplätze übernimmt, erfolgt dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.6. Kostenzuschüsse zu Meisterschaften

Die Vereine können Kosten für die Teilnahme an offiziellen deutschen Meisterschaften und solcher auf höherer Ebene der ordentlichen Mitgliederorganisationen des DOSB und deren internationalen Verbände geltend machen. Zuschüsse werden nur gewährt für Jugendliche, Junioren und aktive Sportler Ingolstädter Vereine, bei Mannschaften bis zu der vom Verband zugelassenen Höchstzahl (ausgenommen Trainer, Betreuer). Voraussetzung ist, dass für die Teilnehmer eine vorherige Qualifikation notwendig war. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

Bestätigung des Fachverbandes über die Teilnahme, Platzierung und über die vom Fachverband evtl. geleisteten Zuschüsse. Hierzu gehören auch Zuwendungen für Reise- und Übernachtungskosten. Die Kosten werden in Form von Pauschalen gewährt:

- a) Grundbetrag je Teilnehmer 110,- €, bis zu einem Höchstbetrag für Mannschaften in Höhe von 1.000,- €.

Der Grundbetrag wird nicht gewährt, wenn die Meisterschaften in Ingolstadt stattfinden.

- b) Platzierungsprämie je Disziplin:

1. Platz 110,- €
2. Platz 55,- €
3. Platz 25,- €

Nicht gefördert werden Meisterschaften, die für alle übrigen Altersklassen ausgeschrieben sind.

Zuschüsse werden nur gewährt für Spitzensportler, die ihren Hauptwohnsitz in der Region 10 haben.

Nicht gefördert werden Sportler, die ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt für ihre Sportausübung erhalten.

3. Investitionszuschüsse

Sportvereine können für vereinseigene Anlagen auf Antrag Zuwendungen erhalten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten, sowie für die Generalinstandsetzung von bereits geförderten Sportstätten.

Eine Förderung ist auch möglich bei Mietobjekten, wenn bei Antragstellung ein unkündbares Nutzungsrecht von mindestens 25 Jahren besteht.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine im angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme stehende Mitgliederzahl, der Nachweis einer ausreichenden Jugendarbeit - der Anteil jugendlicher Mitglieder soll nicht unter 10% der Gesamtmitgliederzahl liegen - , sowie vor allem der Bedarfsnachweis.

Die Stadt behält sich vor, eine Förderung abzulehnen, wenn in einer bestimmten Sportart im Stadtgebiet bereits Sportstätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Der Bedarf wird durch das Amt für Sport und Freizeit geprüft. Dabei sind erforderlichenfalls die entsprechenden Förderrichtlinien des BLSV bzw. BSSB, in der jeweils geltenden Fassung, heranzuziehen.

Zur Bedarfsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bezeichnung der Baumaßnahme
2. Bauplan
3. Kostengliederung

4. Beabsichtigter Baubeginn
5. Aktueller Mitgliederbestand, Anteil der Jugendlichen
6. Finanzierungsplan
7. ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Ab einem Auftragswert in Höhe von 50.000 Euro (brutto) sind vom Antragsteller mindestens drei Vergleichsangebote anzufordern. Soweit Nachweise über die Anforderung mehrerer Angebote erbracht werden können, kann auf die tatsächliche Vorlage eines Angebots im Einzelfall verzichtet werden.

Vorgenannte Anträge sind bis spätestens 1. Juni des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Danach eingehende Anträge können für das folgende Jahr keine Berücksichtigung finden. Für die Beantragung des Investitionskostenzuschusses ist in jedem Fall das von der Stadt zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

Über die Förderfähigkeit entscheidet die Stadt im Rahmen des allgemein gültigen Bewilligungsverfahrens.

Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn die o. g. erforderlichen Antragsunterlagen der Stadt vorliegen und das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mitgeteilt wurde. Ein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Förderung ist hiervon nicht abzuleiten. Vielmehr ist hierüber in einem eigenen Bewilligungsverfahren im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung - vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – zu entscheiden. Der Erlass eines Bewilligungsbescheides ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Grundlage der Zuschussberechnung ist der vorgelegte Kostenvoranschlag. Die hieraus ermittelten Baukosten werden um 25% (Eigenleistungspauschale) gekürzt und anschließend der förderfähige Kostenanteil ermittelt.

Wird durch den Verein Eigenleistung in angemessenem Umfang geleistet oder ist Eigenleistung nach allgemeiner Einschätzung insbesondere aus Gewährleistungsgründen nicht möglich, so entfällt die Kürzung um die Eigenleistungspauschale.

Der Zuschuss beträgt 20 % der förderfähigen Baukosten und bemisst sich nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuererstattung.

3.1. Sportheime und Verwaltungsflächen

Bei Sportheimen werden nur sportlich genutzte Flächen gefördert.

Ausgenommen von einem unmittelbaren sportlichen Bezug kann pro Verein maximal eine Verwaltungsfläche von bis zu 20 m² am Standort einer förderfähigen Sportstätte gefördert werden; sofern die Verwaltungsräume nicht an einer förderfähigen Sportstätte liegen, ist eine entsprechende Förderung erst ab einer Gesamtmitgliederzahl des Vereins von 1.000 Mitgliedern möglich. Bei Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern ist am selben Standort zusätzlich ein Archivraum von bis zu 10 m² förderfähig.

Zur Ermittlung der gesamten Baukosten werden auch die nicht förderfähigen Flächen herangezogen.

3.2. Sonstige Anlagen

Über den Bedarf und die Förderung sonstiger Sportanlagen wird von Fall zu Fall entschieden.

3.3. Einsatz regenerativer Energien und ökologisch bedingter Anlagen

Herkömmliche Energie ersetzende bzw. ökologisch bedingte Maßnahmen (Solaranlagen, Grundwasserberegnungsanlagen u. dgl.) werden analog der Energiekostenförderung nach Nr. 2.4. gefördert.

3.4. Zuschussauszahlung, Verwendungsnachweis

Die Auszahlung erfolgt nach jeweiligem Baufortschritt. Ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einer Auflistung der Einnahmen und Ausgaben, ist zu erbringen. Werden die der Zuschussberechnung zugrunde gelegten Baukosten nicht erreicht, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Eine Nachförderung ist ausgeschlossen.

4. Vereinspauschale

Zur Förderung des Sportbetriebs, insbesondere um eine qualifizierte Ausbildung in den Vereinen zu unterstützen, beteiligt sich die Stadt Ingolstadt bei der Gewährung von Zuschüssen grundsätzlich analog der staatlichen Regelungen.

Die Voraussetzung für eine Bezuschussung geht aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs) in ihrer jeweils gültigen Fassung hervor. Die Anerkennung von Übungsleiterlizenzen setzt voraus, dass ein Übungsleiter im aktiven Sportbetrieb (mindestens 10 Std./Jahr) eingesetzt ist.

Der Wert, der mit den Mitgliedereinheiten multipliziert wird, beträgt 0,25 €.

Werden bei der Beantragung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so behält sich die Stadt vor, dem Verein gegenüber freiwillige Leistungen nach diesen Richtlinien zu kürzen, bzw. zu streichen.

5. Vereinsjubiläen

Es gelten die Richtlinien der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu Vereinsjubiläen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Benutzung städtischer Sportanlagen

Ab 01.10.2006 haben die Vereine, Verbände und sonstige Benutzer für die Nutzung städtischer Sportanlagen ein Entgelt zu leisten. Die jeweils geltende Entgelt- und Benutzungsregelung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sporthallen; Lehrschwimmbecken; Sportplätze einschließlich Nebenräume; Leichtathletikanlagen; sonstige Räume, die für Vereins- und Sportzwecke verwendet werden) findet Anwendung.

7. Benutzung von Hallen-/Freibädern und Eisstadien der SWI Freizeitanlagen GmbH

Die Bezuschussung der Nutzung der Hallen-/Freibäder und Eisstadien durch Sportvereine erfolgt gestaffelt in Bandbreiten nach Prozentanteil der ihnen in Rechnung gestellten jährlichen Kosten (erstmalig für in 2024 entstandene Kosten):

<u>Jährliche Kosten von-bis</u>	<u>Förderung</u>
bis 3.000 €	85%
3.001-15.000 €	70%
15.001-40.000 €	65%
40.001-60.000 €	45%
60.001-80.000 €	15%
über 80.000 €	5%

Nicht zuschussfähig sind dabei Kosten für Nutzungsentgelte, die auf kommerzielle Nutzung (z.B. Schwimmkurse, von Krankenkassen geförderte Maßnahmen, usw.) entfallen. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Die entsprechenden Unterlagen sind vorzulegen.

Für Vereine von Anschlussorganisationen des BLSV erfolgt eine analoge Anwendung dieser Regelung.

8. unbesetzt

9. Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport

9.1. Sportmedaillen der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt verleiht jedes Jahr an Ingolstädter Sportler, die sich im Laufe des Jahres durch sportliche Leistungen hervorgetan haben, eine Medaille in Gold, Silber oder Bronze nach folgenden Richtlinien:

Es kann sich hierbei sowohl um eine olympische als auch um eine nicht-olympische Sportart handeln; jedoch muss es sich um eine vom Fachverband anerkannte Disziplin handeln. Der Fachverband muss Mitglied im DOSB sein.

Im gleichen Jahr wird jedoch demselben Sportler bei mehreren Erfolgen nur die Medaille der höheren Stufe verliehen.

Zusätzlich zur Medaille wird eine Urkunde überreicht. Auf den Urkunden werden sämtliche Siege aufgeführt, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Bei Mannschaftssiegen werden die Mannschaftsteilnehmer auf der Rückseite der Urkunde aufgeführt.

Die Ehrungsvorschläge sind vom Antragsteller mit schriftlicher Begründung von den Vereinen, bzw. Organisationen über die zuständigen Sportverbände mit deren schriftlicher Stellungnahme und Beglaubigung dem Amt für Sport und Freizeit der Stadt Ingolstadt zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

Die Verleihung an internationale Meister, sowie erste Landesmeister nichtdeutscher Länder bleibt einer besonderen Entscheidung vorbehalten.

9.1.1. Die goldene Sportmedaille erhalten:

- Erst- bis Drittplatzierte bei Welt- und Europameisterschaften,
- Teilnehmer bei Olympischen Spielen, und
- Erstplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

Darüber hinaus erhalten diese Preisträger eine Ehrengabe.

9.1.2. Die silberne Sportmedaille erhalten:

- Zweitplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

9.1.3. Die bronzene Sportmedaille erhalten:

- Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart
- Erstplatzierte bei Süddeutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart, und
- Erstplatzierte bei Bayerischen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

9.2. Jugendmedaille

Jugendliche und Schüler erhalten eine Jugendmedaille, wenn sie einen Erfolg ab dem Rang eines Ersten Bayerischen Meisters in einer Sportart verzeichnen können.

9.3. Seniorenehrung

Senioren, Masters und Veteranen werden bei Erfolgen ab dem Rang eines Ersten Bayerischen Meisters in einer Sportart geehrt.

9.4. Special Olympics

Teilnehmer an den Special Olympics erhalten eine Ehrengabe.

9.5. Sonstige Ehrungen

9.5.1. Ehrenbrief der Stadt Ingolstadt

Für herausragende Verdienste auf dem Gebiete des Sports in Ingolstadt wird ein Ehrenbrief verliehen. Dieser wird Personen verliehen, die sich um den Sport in Ingolstadt in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.

In Frage kommen also insbesondere Personen, die sich mehrere Jahrzehnte lang ganz besonders in der Leitung der Sportorganisation in Ingolstadt verdient gemacht haben.

Die Verleihung muss nicht mit der Ehrung zu 9.1. verbunden sein, sondern kann jeweils erfolgen, wenn ein besonderer Anlass (Jubiläum, besonderer Geburtstag usw.) zur Ehrung der betreffenden Person vorliegt.

Mit der Verleihung des Ehrenbriefes ist ein besonderes Geschenk der Stadt verbunden, dass anlässlich eines Jubiläums, eines besonderen Geburtstags usw., überreicht werden soll.

9.5.2. Dankurkunde der Stadt Ingolstadt

Für besondere Verdienste auf Funktionärebene im Sport wird eine Dankurkunde verliehen. Diese wird Personen verliehen, die sich in herausgehobenen Positionen im Funktionärsbereich (Vereinsvorstände, Abteilungsleiter oder vergleichbare Positionen) in besonderem Maße verdient gemacht haben.

In der Regel ist dafür die Ausübung der in Frage kommenden Funktionen über mehr als 20 Jahre hinweg erforderlich.

9.5.3. Entscheidung über die Verleihung

Die Verleihung des Ehrenbriefs und der Dankurkunde erfolgt im Benehmen mit den Sportorganisationen der Stadt Ingolstadt, von denen schriftlich begründete Anregungen über das Amt für Sport und Freizeit der Stadt Ingolstadt zuzuleiten sind.

Über die Ehrung entscheidet der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Feier durch die Stadt Ingolstadt.

Die Nrn. 1. und 1.1 der Richtlinien finden keine Anwendung.